

*Kristin Pietrzyk/Alexander Hoffmann**

Die Rolle von Generalbundesanwalt und Nebenklage in exemplarischen Rechtsterror-Verfahren

NSU, Gruppe Freital, Revolution Chemnitz – ohne eine parteiliche, interventionistische Nebenklage keine Aufklärung

„Rechter Terror“ im juristischen Sinn sind solche Taten, die unter § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) und 129b StGB (terroristische Vereinigung im Ausland) fallen. Es sind Delikte, die aus oder von einer Gruppierung begangen und als besonders staatsgefährdend bewertet werden. Auch die Gründung und Mitgliedschaft in einer derartigen Gruppe sind unter Strafe gestellt.

Das Gesetz geht dann von „Terror“ aus, wenn Tötungsdelikte, Verstöße gegen das Völkerstrafgesetzbuch oder Entführungen geplant oder begangen werden (§ 129a Abs. 1 StGB). Bei anderen schweren Straftaten (wie etwa schweren Körperverletzungen, Brandstiftungen oder Sprengstoffanschlägen) soll eine terroristische Vereinigung nur dann vorliegen, wenn die Bevölkerung erheblich eingeschüchtert oder der Staat oder eine internationale Organisation dadurch bedroht werden (§ 129a Abs. 2 StGB).

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 129a StGB entsprechen in den allermeisten Fällen allerdings nicht der Wahrnehmung derjenigen, die beispielsweise von rassistisch, antisemitisch oder neonazistisch motivierten Gewalttaten betroffen sind. Schließlich fühlen sich auch Menschen, die von Neonazis im sozialen Nahbereich verfolgt oder systematisch in sozialen Medien bedroht und beschimpft werden, die Morddrohungen erhalten oder auf der Straße gehetzt werden, von der rechten Szene "terrorisiert". Aus Sicht der Betroffenen bedeutet „Terrorismus“, dass ihr alltägliches Leben durch die Taten verändert und zutiefst beeinflusst wird. Denn damit einher geht eine unmissverständliche Botschaft: Ein vernichtender, lebensgefährlicher Angriff auf die Betroffenen kann jederzeit erfolgen.

Im vorliegenden Beitrag werden wir anhand der Ermittlungsverfahren nach § 129a StGB gegen die neonazistischen Netzwerke und Gruppen „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU), „Gruppe Freital“ und „Revolution Chemnitz“ darstellen, wie die Strafverfolgungsbehörden nach der Selbstaufdeckung des NSU im November 2011 vorgegangen sind und wie die maßgebliche Behörde, der Generalbundesanwalt, dabei agiert hat. Wir zeichnen nach, welche Änderungen im Vorgehen und der Bewertung von schweren Straftaten von Rechts es seit den NSU-Ermittlungsverfahren unserer Beobachtung nach gegeben hat und welche Bedeutung in sogenannten Terrorverfahren bei rassisi-

* Für vielfältige Anregungen und Kommentare danken wir Heike Kleffner, Autorin und Mitherausgeberin des Sammelbandes *Extreme Sicherheit: Rechtsradikale in Polizei, Bundeswehr, Verfassungsschutz und Justiz*, Freiburg 2019.

DOI: 10.5771/0023-4834-2020-3-311

tisch, antisemitisch und nationalsozialistisch motivierten Straftaten eine parteiliche, politische und interventionistische Nebenklage als Korrektiv und Gegenpol zum Generalbundesanwalt hat.

Der Generalbundesanwalt als maßgeblicher Akteur bei der Verfolgung terroristischer Straftaten

Der wesentliche Akteur bei der Verfolgung von Straftaten nach § 129a StGB ist der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) und die ihm unterstellte Bundesanwaltschaft.

Der Generalbundesanwalt sowie die Bundesanwält*innen werden auf Vorschlag des Bundesministeriums der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates vom Bundespräsidenten ernannt (vgl. § 149 GVG). Im Gegensatz zu anderen Staatsanwält*innen kann der Generalbundesanwalt als sogenannter politischer Beamter jederzeit und ohne weitere Begründung durch den/die Bundesminister*in der Justiz in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BBG). Hierzu bedarf es weder einer Begründung noch eines Fehlverhaltens. Darüber hinaus unterliegt auch der GBA als Behörde gem. § 147 GVG der Aufsicht und Leitung des/der Bundesminister*in der Justiz. Diese/r trägt die politische Verantwortung für die Tätigkeit der Bundesanwaltschaft. Daraus folgt, dass der GBA persönlich und als Behörde in seinem Agieren immer auch als politischer Akteur gesehen und als solcher bewertet werden muss.

Die Bundesanwaltschaft ist keine den Staatsanwaltschaften der Bundesländer übergeordnete Instanz. Sie kann allerdings unter bestimmten, gesetzlich geregelten Voraussetzungen Verfahren aus deren Zuständigkeit an sich ziehen oder Verfahren aus ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich an die Generalstaatsanwaltschaften der Länder abgeben. Zum Zweck seiner Ermittlungen kann der GBA das Bundeskriminalamt (BKA), das dem Bundesinnenministerium untersteht, mit Ermittlungen beauftragen. Er verfügt damit, wenn nötig, über erhebliche Ressourcen.

Ursprünge des Generalbundesanwalts: antikommunistisch und autoritär

Der GBA war nach seiner Gründung traditionell stark antikommunistisch und autoritär geprägt. Die ersten vier Generalbundesanwälte waren durchweg zwischen 1933 bis 1945 im nationalsozialistischen Justizdienst tätig. Hervorzuheben ist hierbei insbesondere der ehemalige Generalbundesanwalt Wolfgang Immerwahr Fränkel, der nach dreimonatiger Amtszeit im Juli 1962 in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurde, nachdem bekannt geworden war, dass er als sogenannter Hilfsarbeiter bei der Reichsanwaltschaft für die „Nichtigkeitsbeschwerden“ zuständig war. Im Rahmen dieser Tätigkeit hatte Fränkel in einer Vielzahl von Fällen die Todesstrafe beantragt¹ und galt als „Fanatiker der Todesstrafe“.² Fränkel ist ein exponiertes Beispiel für eine Behörde, die zu ihren Beamten und

1 Vgl. Der Generalbundesanwalt: Über uns – Wolfgang Fraenkel, auf der Homepage des GBA: www.generalbundesanwalt.de/DE/Wir-ueber-uns/WolfgangFraenkel/WolfgangFraenkel-node.html.

2 Ingo Müller, *Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz*, München 1987, 218.

deren Handeln im Nationalsozialismus keine kritische Position entwickelt und damit auch nicht die Ideologie und Überzeugungen reflektiert hat, die ihre Verantwortlichen mitbrachten und aus denen heraus sie als politische Beamte in der Strafverfolgung weiter agierten. Die personellen Kontinuitäten zwischen Angehörigen der Justiz in der NS-Zeit und deren Weiterbeschäftigung in der Generalbundesanwaltschaft werden nach Ansicht des Historikers Friedrich Kießling am deutlichsten bei der Verfolgung von Kommunisten in der frühen Bundesrepublik.³ In den tausenden von der Bundesanwaltschaft angestregten Verfahren habe der Antikommunismus des „Dritten Reichs“ weiterhin eine wesentliche Rolle gespielt. Dies habe den Mitarbeitern die Möglichkeit gegeben, in ihrer Arbeit ein Feindbild weiterzupflegen, das auch für ihre Tätigkeit vor 1945 bestimmend gewesen sei. Außerdem seien die frühen Jahre der Behörde dadurch geprägt gewesen, aus einem autoritären Staatsverständnis heraus unbedingt den Staat und seine Institutionen schützen zu wollen, so Kießling in einem Interview zu der Studie zu NS-belasteten Mitarbeiter*innen in der Bundesanwaltschaft in den frühen Nachkriegsjahren, die die Behörde erst 2018 in Auftrag gegeben hat.

Diese Traditionslinie verfestigte sich ab den 1970er Jahren, als dem Generalbundesanwalt die zentrale Rolle bei der Bekämpfung des sogenannten Linksterrorismus zukam, während gleichzeitig der Terror von Rechts weitestgehend ignoriert wurde. Im Rahmen der Ausweitung des § 129a StGB auf politische Aktivitäten der Werbung und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung erweiterte die Behörde ihre Kompetenzen zur strafrechtlichen Verfolgung von linken Gruppen und Bewegungen und wirkte oft genug als Stichwortgeber für deren Kriminalisierung. Der von 1977 bis 1990 amtierende ehemalige Generalbundesanwalt Kurt Rebmann etwa bezeichnete sich selbst als „Hardliner“ und forderte offensiv eine Verschärfung des Strafrechts und mehr Härte im Umgang mit „Terroristen“. Während der Entführung des ehemaligen SS-Hauptsturmführers und Arbeitgeberpräsidenten Hanns Martin Schleyer durch die Rote Armee Fraktion (RAF) forderte Rebmann beispielsweise die Wiedereinführung der Todesstrafe und die Erschießung von inhaftierten Terrorist*innen.⁴ In den 1980er Jahren verlangte Rebmann dann auch, härter gegen Demonstrant*innen der damals noch jungen Anti-Atomkraftbewegung und der Umweltschutzbewegung – etwa in Wackersdorf (Bayern) oder an der Startbahn West bei Frankfurt a.M. – vorzugehen.

Jahrzehntelange Ignoranz und Verharmlosung

Dass schwer bewaffnete Neonazis und Wehrsportgruppen in den 1970er und 1980er Jahren Banken überfielen, mit dem Oktoberfestattentat 1980 das bis heute schwerste rechtsterroristische Attentat mit dreizehn Toten und mehr als 200 Verletzten verübten und im Dezember 1980 im Nachkriegsdeutschland mit Shlomo Levin und Frida Pöschke in Erlangen Vertreter*innen der Jüdischen Gemeinden ermordet wurden, ignorierten und verharmlosten politisch Verantwortliche und mit ihnen auch der GBA dagegen systematisch. Die Bestrebungen von Neonazis und Rassisten der Wehrsportgruppe Hoffmann,

3 Bundesanwaltschaft lässt eigenen Umgang mit NS-Zeit erforschen, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt 23.7.2019, www.ku.de/kommunikation/presse/pi/einzelansicht/article/bundesanwalt-schaft-laesst-eigenen-umgang-mit-ns-zeit-erforschen/.

4 Vgl. „Die Deutschen sind irrsinnig geworden, Der Spiegel Nr. 36/1987, abrufbar unter: www.spiegel.de/spiegel/print/d-13526513.html.

ihre Pläne und Ziele bewaffnet durchzusetzen, galten nicht als Terrorismus im Sinn des § 129a StGB. Die Geschichte der Verharmlosung organisierter neonazistischer Kampfgruppen durch die Exekutive in Ost- und Westdeutschland kann hier nicht ausführlich dargestellt werden. Sie füllt ganze Bibliotheken.⁵ Am Beispiel der Wehrsportgruppe Hoffmann und der von ihren Aktivisten verübten Attentate und Morde wird zudem deutlich, wie das Narrativ von den – oft praktischerweise toten – „Einzeläter*innen“, die für das Oktoberfestattentat und den antisemitischen Doppelmord in Erlangen verantwortlich gemacht wurden, jegliche Strukturermittlungen von vornherein ausbremste. Wehrsportgruppengründer Karl-Heinz Hoffmann musste sich nie wegen Gründung einer terroristischen Vereinigung vor Gericht verantworten – auch dann nicht, als ihre Mitglieder in Trainingslagern im Libanon eine Auslandsgruppe aufgebaut und dort mindestens eines ihrer eigenen Mitglieder umgebracht hatten.⁶ Das Ausmaß der Verstrickung in den Münchner Oktoberfestanschlag vor 40 Jahren kann aufgrund systematisch verschleppter Ermittlungen und vernichteter Beweismittel nicht mehr aufgeklärt werden.⁷ Nachdem Generalbundesanwalt Rebmann 1982 nur zwei Jahre nach dem Attentat das Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche Mittäter einstellte, wird auch die Wiederaufnahme der Ermittlungen durch den GBA im Jahr 2014 daran mit großer Wahrscheinlichkeit nichts ändern. Das gilt auch für den Doppelmord an Shlomo Levin und Frida Pöschke.⁸

Ob diese Position einer politischen Nähe zur Ideologie der Täter entsprang oder dem alles überragenden Antikommunismus, der die Behörde bestimmte, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls wurde der Generalbundesanwalt selbst auch ein Jahrzehnt später nur pro forma aktiv, als nach der Wiedervereinigung ab 1990 organisierte Neonazis bundesweit pogromartige Angriffe und massenhafte Ausschreitungen gegen Arbeitsmigrant*innen wie z.B. in Hoyerswerda und Rostock-Lichtenhagen oder Brandanschläge wie in Mölln 1992 und Solingen 1993 verübten. Ermittlungsverfahren nach § 129a StGB gegen die bewaffneten „Nationalen Einsatzkommandos“ der 1992 vom Bundesinnenministerium verbotenen „Nationalistischen Front“ (NF), die eine wichtige Rolle beim Aufbau bewaffneter Neonazi-Netzwerke der 1990er Jahre spielte, und gegen den deutschen Ableger des „Ku-Klux-Klans“, deren Mitglieder Anfang der 1990er an zahlreichen rechtsextremen Tötungsdelikten beteiligt waren, wurden ergebnislos eingestellt.⁹ Der General-

5 Vgl. u.a. Fabian Virchow, Nicht nur der NSU: Eine kleine Geschichte des Rechtsterrorismus in Deutschland, Erfurt, 2020.

6 BGHSt 30, 328 f. Nachdem Generalbundesanwalt Kurt Rebmann 1981 lediglich die im Libanon aktive „Wehrsportgruppe Ausland“ zur terroristischen Vereinigung erklärte, wurden durch den BGH-Beschluss weitere Ermittlungen und ein Strafverfahren verhindert mit der Begründung, nur diejenige Gruppe, „die im räumlichen Geltungsbereich des Grundgesetzes besteht“, dürfe als terroristische Vereinigung verfolgt werden.

7 Sehr informativ zum Oktoberfestanschlag: Ulrich Chaussy, Oktoberfest – Das Attentat. Wie die Verdrängung des Rechtsterrors begann, 2., aktualisierte und erweiterte Neuauflage, Berlin 2016, sowie Thomas Lecorte, Oktoberfestattentat 1980 – Eine Revision, www.lecorte.de/wp/wp-content/uploads/2014/01/Lecorte-Oktoberfest-1980-Revision.pdf.

8 Zusammenfassend: Wolfgang Most, Vereinigung der Einzeläter: Wehrsportgruppe Hoffmann, www.hagalil.com/archiv/2006/01/hoffmann.htm, und Martina Renner/Sebastian Wehrhahn, Ermordet von Händen von Bösewichten: Zum Mord an Shlomo Levin und Frida Pöschke, in: IDZ Schriftenreihe Heft Nr. 8/2020, Jena 2019, www.idz-jena.de/wsdet/wsd6-8/.

9 Vgl. BT-Drs. 17/14600, Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses des Dt. Bundestags der 17. WP, <https://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/146/1714600.pdf>.

bundesanwalt bestritt den organisatorischen Zusammenhang der jeweils verantwortlichen Gruppen ebenso wie die rassistische, neonazistische Ausrichtung der Taten, um die entsprechenden Verfahren nicht an sich ziehen zu müssen. Eine Gefahr für den Rechtsstaat durch bewaffnete Neonazi-Gruppen wurde weiterhin bestritten, ignoriert und verharmlost. Auch zu Beginn der 2000er Jahre, als eine erneute Welle rassistischer Gewalt, Tötungsdelikte und Sprengstoffanschläge die Öffentlichkeit erschütterte und der damalige Bundeskanzler den Aufstand der Anständigen ausrief, übernahm der Generalbundesanwalt allenfalls in Einzelfällen mit Symbolkraft die Ermittlungen wie etwa nach dem Brandanschlag auf die Erfurter Synagoge im Mai 2000, dem Mord an dem mosambikanischen Familienvater Alberto Adriano in Dessau im Juni 2000 und die Neonazi-Band „Landsr“.

An dieser Linie scheint sich auf den ersten Blick wenig geändert zu haben, wobei neben dem Schwerpunkt Linksterrorismus seit 2001 auch die Strafverfolgung gegen dschihadistische Gruppen und Einzelpersonen nach § 129b StGB hinzugekommen ist, der die Mitgliedschaft und Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung unter Strafe stellt. So leitete der GBA etwa im Jahr 2019 insgesamt 235 Ermittlungsverfahren gegen 246 Beschuldigte nach § 129b StGB ein, die dann teilweise von den Staatsanwaltschaften der Länder übernommen wurden. Im Vergleich dazu wurden im gleichen Jahr vom GBA lediglich 16 Ermittlungsverfahren gegen 51 Beschuldigte und zwei Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt aus dem Bereich politisch motivierter Kriminalitätsrechts (PMK-rechts) nach § 129a StGB eingeleitet oder von den Staatsanwaltschaften der Länder übernommen.¹⁰

Der Generalbundesanwalt im NSU-Verfahren

Durch die Selbstenttarnung des NSU im November 2011 geriet der GBA in eine Legitimitätskrise. Im Jahr 1998 hatte es die Behörde abgelehnt, ein Ermittlungsverfahren nach § 129a StGB zu eröffnen, als in einer von Uwe Mundlos, Beate Zschäpe und Uwe Böhnhardt genutzten Garage in Jena 1,2 kg TNT-Sprengstoff und mehrere u.a. mit Schrauben und Muttern gefüllte Rohrbombenrohlinge gefunden worden waren und sich das spätere NSU-Kerntrio einer Festnahme durch Flucht in die Illegalität in Sachsen entzogen hatte.¹¹ Innerhalb von nicht einmal zwei Monaten nach der Selbstenttarnung des NSU erfüllte der Generalbundesanwalt dann seinen politischen Auftrag – die Bevölkerung maximal zu beruhigen –, und die bei der Ermittlungsführung eingesetzte Abteilung präsentierte eine Deutung der Ereignisse, die bis heute eisern verteidigt wird und auch vom Oberlandesgericht München übernommen wurde: drei isolierte, nicht organisatorisch in Neonazinetzwerke eingebundene Täter*innen – Beate Zschäpe, Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt, von denen nur noch die erste am Leben ist – sind allein verantwortlich für die Taten des NSU. Mit dem Tod der zwei Männer hatte demnach die terroristische Vereinigung aufgehört zu existieren, die wenigen Unterstützer*innen waren – nach Sicht des

10 Vgl. BT-Drs. 19/19232, Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Martina Renner und der Fraktion DIE LINKE, Straf- und Ermittlungsverfahren nach den §§ 129, 129a und 129b des Strafgesetzbuchs sowie sonstige Terrorismusverfahren im Jahr 2019, <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/192/1919232.pdf>.

11 Vgl. von der Behrens u.a. (Hrsg.), Kein Schlusswort: Nazi-Terror, Sicherheitsbehörden, Unterstützernetzwerk – Plädoyers im NSU-Prozess, Hamburg 2018.

GBA – in die Pläne nicht eingebunden. Damit konnte man zu folgendem Ergebnis kommen: Es gibt keine bewaffneten neonazistischen, rassistischen, antisemitischen Gruppen in Deutschland, die ihre politische Agenda mit tödlichen Anschlägen durchzusetzen versuchen. Es ist wenig erstaunlich, dass diese Anklageversion von Vertreter*innen der Bundesanwaltschaft entwickelt und vor Gericht vertreten wurden, die aus der Abteilung „Linksterrorismus“ kamen. Bundesanwalt Herbert Diemer sowie die Oberstaatsanwält*innen am Bundesgerichtshof Anette Greger und Jochen Weingarten waren geprägt vom „Kampf gegen Links“¹² und mit Neonazis, Rassisten, White Supremacists und international vernetzten Organisationen wie Blood and Honour wenig bewandert. Für sie, wie auch für die gesamte Bundesanwaltschaft, stellten all diese Gruppen und Organisationen seit jeher keinen Rechtsterrorismus dar.

Das Einzeltäter-Narrativ

Dieses Narrativ des GBA von Ende 2011/Anfang 2012 hat sich – wenig erstaunlich – beim Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts (OLG) München durchgesetzt. Der GBA konnte sich aussuchen, bei welchem Oberlandesgericht er die Anklage erhebt – die Stadt München und der Senat des Vorsitzenden Richters Manfred Götzl boten die größte Chance, die Verhandlung in ruhigen Bahnen sowie in dem von der Anklageschrift vorgegebenen Rahmen ablaufen zu lassen.

Die These des GBA wurde allerdings während der Hauptverhandlung sowohl im Rahmen der Beweisaufnahme als auch durch Antifaschist*innen und Journalist*innen in der Öffentlichkeit widerlegt. Die enge Einbindung der Angeklagten in Neonaziorganisationen, die Tatsache, dass nach dem Abtauchen von Jena nach Chemnitz (tatsächlich handelte es sich eher um einen Umzug) gerade die Blood and Honour Sektion Sachsen, in deren Veröffentlichungen der bewaffnete Kampf konstant beworben wurde und deren Mitglieder bereits vorher bei der Beschaffung von Sprengstoff behilflich gewesen waren, wurden offenbar und waren beinahe skandalöser als die Verstrickung von V-Männern in das NSU-Netzwerk.¹³ Auch wenn die Regierungskoalition die Legitimationskrise der Geheimdienste letztlich sogar in mehr Kompetenzen und Ressourcen für das Bundesamt für Verfassungsschutz umbiegen konnte, so beispielsweise mit dem Bundesverfassungsschutzgesetz von 2015, hat im Blick einer breiten Öffentlichkeit das Narrativ des Generalbundesanwalts nicht verfangen. Der These des isoliert agierenden Trios ohne nennenswertes oder zur Verantwortung zu ziehendes Netzwerk traten eine aktive Nebenklage¹⁴ als auch antifaschistische Rechercheprojekte¹⁵ sowie verschiedene Untersuchungsausschüsse in mehreren Bundesländern in ihren Abschlussberichten¹⁶ entschieden entgegen. Sie konnten aufzeigen, dass es sich bei dem NSU um eine Gruppe handelt, die sowohl

12 In den Jahren 2008 bis 2009 vertraten die drei Genannten beispielsweise den Generalbundesanwalt im Verfahren nach § 129a StGB gegen mutmaßliche Mitglieder der linken „militanten gruppe“ beim Kammergericht Berlin.

13 Vgl. von der Behrens u.a. (Hrsg.) (Fn. 11).

14 Siehe hierzu den Beitrag von John Philipp Thurn, Was die Strafjustiz nicht sieht. Die Urteilsgründe im NSU-Prozess als Dokument des Scheiterns (in diesem Heft).

15 NSU Watch: »Aufklären & Einmischen« | »Aydınlatma ve Müdahale«, www.nsu-watch.info.

16 Sondervotum der Fraktion DIE LINKE im Thüringer Landtag im ersten NSU-Untersuchungsausschuss, <https://haskala.de/2014/08/21/download-abschlussbericht-thueringer-nsu-untersuchungsausschuss-sondervotum/>.

ideologisch als auch praktisch fest in bundesweit agierende Neonazigruppen, die den bewaffneten Kampf als eine Möglichkeit zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele betrachteten, eingebunden war. Schließlich trug auch die konsequente Weigerung, die Verstrickungen der Verfassungsschutzbehörden und deren Versagen bzw. Agieren in Bezug auf das NSU-Netzwerk zu untersuchen und zu thematisieren, zum Legitimitätsverlust des GBA mit bei.

Post-NSU-Ermittlungen des Generalbundesanwalts

Nachdem ab 2015 eine massive Zunahme von gewalttätigen Übergriffen, Anschlägen und teilweise sogar bewaffneten Aktionen gegen Geflüchtete begannen, war die Behörde gezwungen zu beweisen, dass und welche Konsequenzen sie aus der staatlichen Mitverantwortung für die Mord- und Anschlagsserie des NSU gezogen hatte, und zu zeigen, dass sie diese auch in die Praxis umsetzt. Es muss in der Behörde klar gewesen sein, dass ein abermaliges Versagen bei der Verfolgung organisierter bewaffneter Neonazis massive Folgen haben könnte. In der Konsequenz wurden neue Abteilungen geschaffen, die – dies mag allerdings auch lediglich dem Zeitablauf geschuldet sein – mit Personal ausgestattet wurden, welches seine Prägung nicht im „Kampf gegen Links“ erhalten hatte.

Die Abteilung, die Verfahren gegen rechte Tatverdächtige bearbeitet, so schilderte es der Oberstaatsanwalt beim BGH Jörn Hauschild beim Strafverteidigertag 2019, hätte sich zunächst ein eigenes Informationssystem aufgebaut, das sie in die Lage versetzt – unabhängig von den formalen Informationswegen über die Landesämter für Verfassungsschutz und die Generalstaatsanwaltschaften –, eigene, ungefilterte Informationen über Straftaten und Zusammenhänge zu erlangen. Tatsächlich, so Hauschild, werde man dadurch auf Vorgänge und Verfahren aufmerksam, die der Behörde nicht über die institutionellen Kanäle zur Kenntnis gelangen.

Zwar hatte der Gesetzgeber in Umsetzung einer Empfehlung des ersten NSU-Untersuchungsausschusses die Zuständigkeitsregelungen dahingehend erweitert, dass nunmehr die Staatsanwaltschaften der Länder explizit verpflichtet sind, dem GBA unverzüglich ohne auch gesonderte Anfrage Vorgänge vorzulegen, die Anhaltspunkte für seine originäre Zuständigkeit enthalten.¹⁷ Erfahrungsberichte wie der von Oberstaatsanwalt beim BGH Hauschild auf dem Strafverteidigertag 2019 schüren jedoch den Verdacht, dass nicht alle Staatsanwaltschaften diesen Anforderungen gerecht werden – entweder, um die Verfahren nicht abgeben zu müssen, weil sie die Zusammenhänge und politischen Hintergründe der Taten nicht erkennen, oder weil militante rechte Organisationen nicht gesehen werden wollen. Dieses eigene Informationssystem verschaffte dem GBA dann auch Kenntnisse von Aktivitäten der sogenannten „Gruppe Freital“, obwohl die Generalstaatsanwaltschaft (GStA) Dresden keine entsprechenden Informationen an den GBA weitergeleitet hatte.

17 Vgl. § 142a Abs. 1 Satz 3 GVG, eingeführt durch das Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags vom 12.6.2015.

„Gruppe Freital“ – Generalstaatsanwaltschaft Dresden vertuscht – GBA interveniert

Im Zuge der landesweit agierenden "Nein zum Heim"-Initiativen entwickelte sich in der sächsischen Kleinstadt Freital nahe Dresden im Jahr 2015 mit vorher kaum vorstellbarer Dynamik zunächst eine Art Bürgerwehr und kurze Zeit später eine Gruppierung, die durch den gezielten Einsatz von Anschlägen mit in Deutschland illegalen Sprengkörpern gegen politische Gegner*innen und Geflüchtete auftrat. Die Formierung der Gruppe, die Entwicklung der Mitglieder, die in nur wenigen Monaten als Gruppe entwickelte Bereitschaft zur gemeinsamen Durchführung gezielt geplanter und gut vorbereiteter Anschläge mit dem Ziel der Tötung von Geflüchteten kann durchaus als Novum gesehen werden. Die Gruppe bestand überwiegend aus meist zuvor unauffälligen und nicht politisch aktiven Männern und wenigen Frauen mit unmarkanten Erwerbsbiografien aus dem kleinbürgerlichen Milieu der 40.000-Einwohnerstadt, aber auch teilweise aus Personen, die bereits auf Pegida-Demonstrationen und in Hooligan-Gruppen Erfahrungen gesammelt und Kontakte geknüpft hatten.

Bei Demonstrationen gegen eine geplante Gemeinschaftsunterkunft in Freital, die von lokalen NPD-Mitgliedern und Pegida-Aktivist*innen gesteuert und durch Freie Kameradschaften unterstützt wurden, formierten sich mindestens 10 Männer und drei Frauen im Rahmen von gemeinsamen Gewalttätigkeiten als Gruppe. Schnell war man sich einig, dass nur gewalttätige Proteste die Eröffnung der Gemeinschaftsunterkunft in Freital verhindern könnten. Allerdings blieben die öffentlichen Aktionen politisch erfolglos. Als Konsequenz schloss sich die neu entstandene Gruppe enger zusammen: Um gemeinsam zukünftig geplante und gezielte Aktionen durchzuführen, wurden u.a. Kritiker*innen und potentielle „Verräter“ ausgeschlossen. Innerhalb von nur sechs Monaten folgte dann eine Serie gezielter Sachbeschädigungen gegen politische Gegner*innen durch den Einsatz von Sprengsätzen u.a. gegen Briefkästen, Fenster eines Parteibüros sowie eines Privat-PKWs eines Stadtrats der Linken im Juli 2015, der sich für Geflüchtete engagiert hatte. Die im angrenzenden Ausland gekauften Sprengsätze verursachten gravierende Schäden und beeinträchtigten den Alltag der Angegriffenen massiv. Zusammen mit der Freien Kameradschaft Dresden wurde ein gut organisierter Angriff auf ein linkes Wohnprojekt in Dresden durchgeführt, mit dem Ziel das Haus, unbewohnbar zu machen. Überregional beteiligte sich die Gruppe dank der bestehenden Vernetzung an den tagelangen Ausschreitungen gegen Geflüchtete im nahegelegenen Heidenau. Als dann bekannt wurde, dass in einem ehemaligen Realmarkt in Freital eine Erstaufnahmeeinrichtung eröffnet werden sollte, verübte die Gruppe einen Brandanschlag auf das Gebäude. Alle Aktionen wurden, mehr oder weniger offen, auch in Facebook-Gruppen gepostet. Bei zwei Anschlägen gegen Wohnungen von Geflüchteten aus Syrien und Eritrea setzte die Gruppe ebenfalls Sprengkörper ein, die an den Wohnungsfenstern zur Explosion gebracht wurden. Dabei wurde von Anschlag zu Anschlag die Lebensgefährlichkeit für die Geflüchteten bewusst erhöht. Beim letzten Anschlag im Oktober 2015 brachte die Gruppe Sprengkörper an den Fenstern einer Wohnung zur Explosion, während sich die Bewohner in den dahinter befindlichen Zimmern, kaum 1,5 Meter entfernt befanden. Die Wirkung der Explosion hatten die Gruppenmitglieder zuvor ausprobiert und die Splitterwirkung des Fensterglases bei den ersten Anschlägen beobachtet.

Die Anschlagsserie wurde erst unterbrochen, als ein Gruppenmitglied der Polizei Kopien von Chats übergab, aus denen die Organisation der Gruppe sowie die Planung der Anschläge hervorging. Aus den Chats wurde deutlich, dass die Gruppe eine gemeinsame

politische Zielsetzung verfolgte und organisiert vorging. Das Ziel: politische Gegner*innen so einzuschüchtern, dass diese ihr Engagement einstellen, sowie Geflüchtete zu töten oder zumindest aus Freital zu vertreiben und damit soviel Druck auf die Landesregierung aufzubauen, dass keine weiteren Geflüchteten mehr aufgenommen werden würden.

Problematisch: Sächsische Staatsanwaltschaften

Obwohl die Beamten der für Ermittlungen wegen „rechter Gewalt“ gegründeten besonderen polizeilichen Ermittlungsgruppe des LKA Sachsen massiven Druck auf die GStA Dresden ausübten, ein sogenanntes Strukturermittlungsverfahren einzuleiten und damit Ermittlungen wegen § 129 StGB zu ermöglichen, wurde dies von Seiten der Staatsanwaltschaft abgelehnt. Stattdessen wurden nur einzelne Aktivisten der Gruppe in jeweils isolierten Verfahren wegen Sachbeschädigung und versuchter Körperverletzung zum Amtsgericht angeklagt. Damit konnten die Angeklagten sicher damit rechnen, dass nur eine niedrige Strafe zu erwarten war und insbesondere die gemeinschaftliche Planung, Organisation und Zielsetzung nicht untersucht werden würden. Dies bestärkte sie einmal mehr in ihrer Wahrnehmung, dass sie auch von der sächsischen Staatsanwaltschaft eher als Vollstrecker des Willens eines großen Teils der Bevölkerung wahrgenommen wurden. Den Opfern der Anschläge hingegen wurde damit zu verstehen gegeben, dass sie von der örtlichen Justiz weder Schutz noch wirkliche Aufklärung zu erwarten haben. Das Vorgehen der GStA Dresden konnte insgesamt nur als Aufforderung zum Weitermachen verstanden werden.

„Lausbubenstreiche“ und „Schauprozess“

In dieser Situation zog der GBA völlig überraschend die Ermittlungen an sich und eröffnete im April 2016 ein Ermittlungsverfahren nach § 129a StGB wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung, ließ die Mitglieder der Gruppe festnehmen und erhob im weiteren Verlauf tatsächlich Anklage nicht nur wegen § 129a StGB, sondern auch wegen versuchten Mordes an mehreren Geflüchteten. Vom 7. März 2017 bis 7. März 2018 fand dann beim OLG Dresden die Hauptverhandlung gegen die ersten acht Mitglieder der Gruppe statt.¹⁸ Das Gericht sah sich dabei mit einer Schar von Verteidiger*innen konfrontiert, die sich darin überboten, die Anschläge zu verharmlosen, die eigentliche Verantwortung der „Merkel-Regierung“ zuzuschreiben¹⁹ und viele Freitaler*innen darin zu bestärken, das Verfahren als „Schauprozess“ anzusehen.

Das OLG klärte in der zwölfmonatigen Hauptverhandlung sowohl die politische Motivation, den massiven Rassismus und Antisemitismus, der den Angeklagten als Tatmotive diente, als auch die innere Struktur der Gruppe auf und verurteilte die Mitglieder zu zum Teil sehr hohen Haftstrafen von bis zu mehr als 10 Jahren. Die Anwendung des § 129a StGB begründete das Gericht damit, dass die Taten darauf gerichtet und geeignet gewe-

18 Eine Hauptverhandlung gegen weitere Mitglieder und Unterstützer*innen wird, aufgrund erneuter Verzögerungen durch die Generalstaatsanwaltschaft Dresden, erst in der zweiten Jahreshälfte 2020 beginnen.

19 Der Prozessverlauf wird auf dem Blog der Autor*innen zum Prozess <https://www.gruppe-freital-nebenklage.de> dargestellt.

sen seien, Teile der Bevölkerung erheblich einzuschüchtern und das „friedliche und gewaltfreie Zusammenleben der Bevölkerung“ anzugreifen – also das Zusammenleben auf der Grundlage der im Grundgesetz verankerten Werte.

Trotz des Eingreifens des GBA wäre eine solche Verurteilung, insbesondere die eindeutige politische Bewertung der Anschläge in Freital ohne eine nicht nur engagierte, sondern intervenierende Nebenklagevertretung nicht möglich gewesen. Nicht allein durch Beweisanträge, sondern vor allem auch durch Öffentlichkeitsarbeit wurde der Druck auf das Gericht erhöht, die politische Ideologie der Angeklagten und die Wirkung des rassistischen Terrors der Gruppe weit über Freital hinaus zu würdigen.

Allerdings markiert das Eingreifen des GBA in Freital ein völlig neues Vorgehen im Vergleich zu früheren Strafverfahren wegen rassistisch, neonazistisch und antisemitisch orientierter Straftaten, bei denen der GBA meist vergeblich zur Übernahme gedrängt worden waren. Auslöser des Eingreifens war vermutlich, dass Materialien zum möglichen Bau von Rohrbomben bei einem der Verdächtigen gefunden worden waren und diese Informationen an den GBA über dessen neugeschaffenes Informationssystem durchgestochen wurden. Der Generalbundesanwalt musste befürchten, dass die Gruppe Freital unter den Augen der GStA Dresden ihre Aktionen noch weiter radikalisieren, nunmehr mit solcher Art von Sprengsätzen Anschläge verüben und Menschen zu Tode kommen würden. Dies konnte und wollte der GBA nicht hinnehmen, auch wenn die schallende Ohrfeige, die sein Eingreifen für die Dresdner Kolleg*innen bedeutete, sicherlich zu internen Konflikten geführt hat.

Ein rassistischer Flächenbrand

Eine weitere Motivation für das Eingreifen der Behörde kann aus ihrer politischen Rolle heraus erklärt werden. 2015 markiert ein Jahr, in dem in der politischen Diskussion großflächig Dämme brachen. Eine gesellschaftliche Minderheit, die anti-aufklärerisch, völkisch-nationalistisch, rassistisch und fremdenfeindlich motiviert, lautstark auf den Marktplätzen Ostdeutschlands das Zusammenbrechen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung propagierte, attestierte der Bundes- und den Landesregierungen eine flächendeckende Handlungsunfähigkeit. In dieses vermeintliche exekutive Vakuum stießen rechte und autoritäre Parteien und Gruppen und forderten einen „starken Staat“, der im Zweifel von ihnen selbst gestellt werden sollte. Obwohl das „Pack“, wie Sigmar Gabriel diese offen rassistisch auftretenden Bevölkerungsteile genannt hatte, in der Minderheit war und immer noch ist, bedrohte der gesellschaftliche Rechtsruck die parlamentarische Demokratie und die staatliche Handlungsfähigkeit. Das von Generalbundesanwalt Frank im Februar 2016 im ersten Interview nach seinem Amtsantritt angekündigte „Gegenfanal“ war also auch politisch notwendig, um den Versuch zu unternehmen, die gesellschaftliche Situation repressiv zu „befrieden“. Karlsruhe werde Fälle an sich ziehen, wenn es "zu pogromartigen Szenen wie in den Neunzigerjahren in Rostock-Lichtenhagen" komme oder wenn es Tote oder Schwerstverletzte bei einem Anschlag gebe, hatte Franke angekündigt.²⁰ Insofern war es nur konsequent, dass der GBA die Ermittlungen gegen die „Gruppe Freital“ übernahm. Der Anklageschrift war jedoch auch zu entneh-

20 „Ein Gegenfanal setzen“, Spiegel Online 6.2.2016, www.spiegel.de/panorama/justiz/peter-frank-k-uendigt-harte-gangart-gegen-rechte-straftaeter-an-a-1075885.html.

men, dass die Gefährlichkeit der Gruppe sich in den Augen des GBA nicht nur an den Taten an sich orientierte, sondern dass mit einer kontinuierlichen Gefährdung von Geflüchteten durch die Gruppe ein gesellschaftliches Klima entstanden sei, dass es Geflüchteten – als Teil der deutschen Gesellschaft – unmöglich macht, sich sicher zu fühlen. Begründet wurde dies damit, dass ähnliche Anschläge und Angriffe bundesweit stattfanden und damit ein flächendeckendes Klima der Angst für bestimmte gesellschaftliche Gruppen entstand, zu dem die Taten der Gruppe Freital beigetragen haben. Dem GBA gelang es mithin, gesamtgesellschaftliche Entwicklungen wahrzunehmen und in seine Bewertungen einfließen zu lassen. Die Gewalt rechter, militanter Gruppen hat nunmehr auch in den Augen des GBA Auswirkungen auch außerhalb des üblichen Täter-Opfer-Kreises.

In der Folge der Verurteilung erfolgte ein Umdenken in den sächsischen Strafverfolgungsbehörden. Die „Freie Kameradschaft Dresden“ (FKD), die gemeinsam mit der Gruppe Freital nicht nur das alternative Hausprojekt in Dresden angegriffen, sondern auch im August 2015 tagelang gegen die Neueröffnung einer Notunterkunft in Heidenau mobilisiert hatte, wurde als kriminelle Vereinigung verfolgt. Allerdings wurden die Mitglieder der FKD über mehrere Jahre in verschiedenen Einzelprozessen abgeurteilt, so dass eine tatsächliche Aufklärung der Gruppenstruktur einmal mehr ausblieb. Trotzdem war es für die Dresdner Neonaziszene ein Novum, dass die massive Begehung von Straftaten auch zu erheblichen Strafen führte. Ob dieses Umdenken anhält, bleibt abzuwarten. Eine erste Nagelprobe wird das durch den GBA an die GStA Dresden abgegebene Verfahren gegen weitere Mitglieder und Unterstützer*innen der Gruppe Freital sein, das in der zweiten Jahreshälfte vor dem OLG Dresden verhandelt wird. Dass die GStA Dresden jedoch erst mehr als zwei Jahre nach der Verurteilung der Kerngruppe Anklage erhob, lässt Bedenken wachsen.

„Revolution Chemnitz“ – direkte Intervention gegen gewalttätige Umsturzpläne

Als im September 2018 die rassistischen Mobilisierungen nochmals drohten zu eskalieren, griff die Bundesanwaltschaft wiederum sehr früh ein. Anlässlich eines Todesfalls eines deutsch-kubanischen Kochs beim Stadtfest in Chemnitz mobilisierte ein breites Spektrum der extremen Rechten binnen weniger Stunden und Tage Zehntausende auf den Straßen. Besonders bedrohlich war dabei, dass die Demonstrationen – anders als 2015 – einen breiten Schulterchluss aller rechten Spektren darstellten. Neben Funktionären der AfD standen Pegida, Identitäre Bewegung, organisierte militante Nazis und rechte Fußball-Hooligans. Es drohte also sowohl die Entwicklung einer gemeinsamen Praxis all dieser Akteure und damit eine weitere Verschiebung des gesellschaftlichen Diskurses als auch eine Renaissance des Sommers 2015.

Als im Rahmen dieser Mobilisierung, nach einem Angriff auf eine Gruppe Jugendlicher und Geflüchteter in Chemnitz Anfang September 2018, mehrere bekannte Mitglieder der rechten Szene festgenommen wurden, entdeckten die Ermittlungsbehörden auf deren Handys einen Chat, der Pläne zu einem Systemumsturz mittels Waffen am 3. Oktober 2018 in Berlin enthüllte. Die Gruppe plante eine „Revolution“ durch False-Flag-Aktionen mittels Schusswaffen, die zunächst der linken Szene angelastet werden sollten, um die Sicherheitsbehörden dazu zu bewegen, gegen Linke vorzugehen und damit eine „Revolution“ von rechts zu ermöglichen.

Der GBA griff – unabhängig davon, wie durchführbar die Pläne der Gruppierung erschienen – ein, nahm die Verdächtigen fest und leitete ein Ermittlungsverfahren wegen Bildung und Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung nach § 129a StGB ein. Zwischen dem Angriff der Gruppe Anfang September, der als „Probelauf“ für den 3. Oktober gedacht war, und der Einleitung des Verfahrens wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung lagen nur wenige Tage. Die Polizei in Chemnitz hatte die Erkenntnisse aus den Handyauslesungen unverzüglich weitergeleitet. Diese Chatinhalte genügten dem GBA, um den Verdacht und später dann auch die Anklage wegen § 129a StGB zu begründen.

Damit wurde das Geschehen in Chemnitz relativ ad hoc befriedet. Bitter in diesem Zusammenhang bleibt jedoch, dass der Chat offenbarte, dass die mittlerweile zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilten Mitglieder der Gruppe „Revolution Chemnitz“ zwar alle die Ziele des Rädelsführers im Chat, nämlich den gewalttätigen Umsturz, bejahten, die Grenzen für die Anwendung des 129a StGB jedoch wieder weiter nach vorn verlagert wurden. In der Lesart des GBA, welcher das OLG Dresden gefolgt war, reichte die Mitgliedschaft im Chat für wenige Tage aus, um wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung verurteilt zu werden. Zur Gründung und Mitgliedschaft genügte es, die Mitgliedschaft im Chat zu bejahen, nachdem der Rädelsführer den Zweck erläutert hatte. Dies könnte zu einer Ausweitung der Strafbarkeit des § 129a StGB auf eine Vielzahl von militant agierenden Gruppen führen. Noch steht das schriftliche Urteil des OLG Dresden aus. Ausweislich der mündlichen Urteilsbegründung begrenzte das Gericht den Tatbestand jedoch dahingehend, dass die Ernsthaftigkeit des Vorhabens und die Feststellung, dass alle Mitglieder die Ziele des Rädelsführers teilten, aus der Ideologie der Angeklagten, also die Ablehnung parlamentarischer Demokratie und grundlegender Menschenrechte hergeleitet werden konnte. Es bleibt jedoch abzuwarten, was die Bundesanwaltschaft aus dieser Rechtsprechung macht und wie sie diese auch auf andere politische Akteure anzuwenden versuchen könnte.

Grenzen und Risiken

Diese neue Stoßrichtung des Generalbundesanwalts hat jedenfalls in den Regionen, in denen das organisierte Auftreten militanter, bewaffneter rechter Kleinstgruppen vorher praktisch keine ernsthaften rechtlichen Konsequenzen nach sich gezogen hatte, wie Dresden/Freital und Chemnitz, einen bedeutenden Impuls auslöst – auch wenn die Feststellung, dass kein „Freifahrtschein“ für lebensgefährliche Angriffe mehr erteilt wird, politische Überzeugungstäter*innen von weiteren Angriffen bislang nicht abhalten kann. Insbesondere besteht Hoffnung, dass maßgebliche Teile der Polizei, Staatsanwaltschaften und Amts- sowie Landgerichte sich durch das Vorgehen des GBA und die Urteile der Oberlandesgerichte ermutigt fühlen, ebenfalls einen neuen Kurs einzuschlagen. Auch weil das Urteil gegen die „Gruppe Freital“ die gemeinsame rassistische Einstellung als zentrales Element der terroristischen Vereinigung benennt, trennen die entsprechenden Ausführungen im Urteil Welten von der allzu häufig vorgenommenen, verharmlosenden Bewertung des Sachverhalts durch Tatgerichte in anderen Fällen. Das Gericht führt aus:

„Zwischen den Angeklagten bestand ein enger Zusammenhalt auf Grund ihrer auch im Chat immer wieder geäußerten gemeinsamen rechtsextremistischen und gewaltbereiten Ideologie, so wie sie in den rassistischen und menschenverachtenden Chatbeiträgen

zum Zweck der Vertreibung von Asylbewerbern, denen auch nicht widersprochen wurde, zum Ausdruck kommt. Dieser ideologische Konsens ist das einigende Element der Angeklagten zur Erreichung ihres übergeordneten Zwecks, dem sie sich gegenseitig verpflichtet fühlten.“

Die in Chats und anderen Veröffentlichungen ausgelebte, eliminatorischen rassistischen und antisemitischen Fantasien der Gruppenmitglieder werden hier zutreffend gewertet. Die terroristische Zielrichtung der Gruppe wird klar und eindeutig mit der Bedrohung des friedlichen Zusammenlebens begründet. Das Urteil erkennt damit ausdrücklich das Recht aller Migrant*innen und Geflüchteten an, als Teil der deutschen Gesellschaft ohne rassistische Bedrohung hier zu leben. Sie sind nunmehr auch aus Sicht der Rechtsprechung Teil des verfassungsrechtlich geschützten Zusammenlebens, Teil unserer Gesellschaft.

„Denn Sprengstoffanschläge gegen Asylbewerberheime und das Eigentum von Flüchtlingsunterstützern führen dazu, dass ein Klima der Angst vor willkürlichen Angriffen erzeugt und eine große Unsicherheit darüber hervorgerufen wird, ob das friedliche und gewaltfreie Zusammenleben der Bevölkerung noch gewährleistet ist und die – durch die Katalogtaten geschützten – Rechtsgüter noch sicher sind. Dies wussten die Angeklagten, sie wollten dies auch. Denn die von ihnen zielgerichtet durchgeführten Angriffe richteten sich mit den Anschlüssen auf die Asylbewerberunterkünfte in der Bahnhofstraße und der Wilsdruffer Straße nicht nur gegen die dort lebenden Asylbewerber, sondern gegen Asylbewerber und ausländische Mitbürger an sich, zumal sich diese Taten in den Zusammenhang einer Vielzahl fremdenfeindlicher Straftaten aus rechtsextremistischer Gesinnung im gesamten Bundesgebiet im Jahr 2015 einfügen.“

Besonders wichtig bei diesem Urteil war auch, dass das Gericht zur Begründung des Tötungsvorsatzes unter anderem darauf abstellte, dass dem Tatschluss ein „sozialdarwinistisches und rassistisches Gedankengut“ zu Grunde gelegen habe. Dies ließe auf eine geringere Hemmschwelle zur Tötung schließen, weil dem Leben der Opfer ein geringerer Wert zugemessen werde. Die Ausführungen im Urteil sind beachtlich, auch wenn dieser Schluss nur angedeutet wird.

Insofern besteht aus Sicht der Autor*innen auch wenig Gefahr, dass ein solches Urteil als Blaupause zur Strafverfolgung gegen linke Aktivist*innen dienen könnte, soweit der GBA möglicherweise wieder in seine historischen Vorgehensweisen zurückfallen und sich die momentane Stoßrichtung nur als taktischer Moment und kurzfristiger Reflex auf die durch den Terror des NSU bewirkte Legitimationskrise herausstellen sollte.

Ein problematischer Paragraf

Abseits solcher Befürchtungen sollten allerdings nicht zu viele Hoffnungen in den GBA und seinen Kampf gegen den „Rechtsterrorismus“ zur juristischen Lösung der Unwilligkeit vieler staatlicher Stellen im Kampf gegen militanten und bewaffneten Rassismus, Antisemitismus und Nationalsozialismus gesetzt werden. Zum einen bleibt es dabei, dass der § 129a StGB, und allein dieser ermöglicht hier ein „Eingreifen“ des Generalbundesanwalts, ein rechtsstaatlich höchst problematisches Mittel ist. Der Terrorismusbegriff ist nach wie vor nicht klar definiert. Seine Anwendung in der Vergangenheit beweist, dass er leicht zur Kriminalisierung missliebiger politischer Strukturen führen kann. Nicht um-

sonst wurde die Norm viele Jahre lang im Wesentlichen nicht mit dem Ziel der Verurteilung verwendet, sondern diente in erster Linie dazu, als Rechtfertigung für Lauschangriffe, Hausdurchsuchungen und andere schwere Grundrechtseingriffe herzuhalten. Andererseits haben die durch ein Eingreifen des GBA verhängten Urteile der Oberlandesgerichte häufig keinen Einfluss auf die Rechtsprechung der „normalen“ Untergerichte, weil für diese der Eindruck entsteht, es würden völlig außergewöhnliche Fälle vorliegen, die mit ihrer alltäglichen Praxis keinerlei Berührungspunkte haben.

Im Prozess gegen die Mitglieder der Gruppe Freital drängten die Autor*innen als Nebenklagevertreter*innen stark darauf, den Schwerpunkt der Strafen gerade nicht bei der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, sondern bei den konkreten, gegen Geflüchtete gerichteten Straftaten zu setzen –, immerhin war hier ein versuchter Mord begangen worden. Sie führten dabei aus: „Eine Überbewertung des § 129a StGB bei der Strafhöhe schränkt die Bedeutung der übrigen Einzeltaten erheblich ein, damit wird auch der versuchte Mord an unseren Mandanten abgewertet. Die Botschaft der Bundesanwaltschaft lautet: Wenn Ihr Situationen schafft, in denen das Zusammenleben der Bevölkerung gefährdet wird, dann gibt es hohe Haftstrafen. Die Botschaft muss aber, auch an die sächsische Justiz gerichtet, lauten, dass der Schutz des Lebens höher gewertet sein muss als das Funktionieren des Staates. Insofern müssen die Strafen für die Taten gegen die Gesundheit und das Leben der Geflüchteten und der politischen Gegner sich deutlich von den Strafen wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung, die für die Strafzumessung nicht wirklich benötigt werden, absetzen.“²¹

Während die rechtspolitische Gefahr, die von Normen wie dem § 129a StGB ausgeht, hier nicht weiter beschrieben werden muss – Bücher und Artikel hierzu füllen ganze Regale,²² und die Autor*innen schließen sich dieser Kritik an –, ist der letztgenannte Aspekt einiger Ausführungen wert.

Im Mittelpunkt: die Angegriffenen

Im Prozess gegen Mitglieder der Gruppe Freital war es die Nebenklage, die, zuletzt ausführlich in den Plädoyers, dargestellt hat, dass der Schwerpunkt der Strafe vorliegend bei den Rechtsgutsverletzungen zum Nachteil der Geschädigten liegen muss und nicht bei § 129a StGB. Die gemeinsam geplanten und arbeitsteilig durchgeführten gefährlichen Körperverletzungen, die versuchten Tötungen, heimtückisch und aus niedrigen Beweggründen, stellen die entscheidenden Taten dar, die vorliegend eine hohe Strafe rechtfertigen konnten. Gegen diese Taten sollte der Verstoß gegen § 129a StGB nur weniger hoch zu Buche schlagen. Dies zum einen, um mit einem entsprechenden Strafausspruch deutlich zu machen, dass es bei der Strafverfolgung in Fällen neonazistischer, rassistischer und

21 Vgl. <https://www.gruppe-freital-nebenklage.de/2018/01/29/23-01-2018/>.

22 Vgl. u.a. Josef Grässle-Münscher, *Kriminelle Vereinigung: Von den Burschenschaften bis zur RAF*, Hamburg 1991; Pieter H. Bakker-Schut, *Stammheim: Der Prozeß gegen die Rote Armee Fraktion: Die notwendige Korrektur der herrschenden Meinung*, hrsg. v. Rote Hilfe, Bonn 1997; Bündnis für die Einstellung des § 129(a) Verfahren, *Das zarte Pflänzchen der Solidarität gegossen: Eine Nachbereitung zu den Verfahren und dem Prozess wegen Mitgliedschaft in der militanten gruppe (mg)*, hrsg. v. Rote Hilfe, Münster 2011; *Linke Politik verteidigen – Fünf Finger sind eine Faust: Eine Broschüre zum Sonderrechtssystem der § 129 StGB Kampagne*, hrsg. v. Political Prisoners Network und Rote Hilfe Dresden, Juli 2013.

antisemitischer Gewalt in erster Linie um den Schutz und die Stärkung der Position der Tatopfer gehen muss. Zum anderen würde damit eine Botschaft an die Amts- und Landgerichte gesendet, solche Verletzungen konsequent zu verfolgen und die Täter*innen hierfür zu bestrafen. Den Geschädigten würde überdies signalisiert werden, dass der Eingriff in ihre Gesundheit und Unversehrtheit sühnwürdiger ist als der auf ein ohnehin wehrfähiges Staatsgebilde, welches sie in der Regel vor den Taten und in vielen Fällen auch danach allein gelassen und nicht ernst genommen hat.

Tatsächlich erfolgten durch das OLG Dresden massive Einzelstrafen wegen der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung. Der Rädelsführer erhielt sieben Jahre für den Verstoß gegen § 129a StGB und acht Jahre für den versuchten Mord an drei Geflüchteten. Die damit verbundene Botschaft könnte in der Wahrnehmung anderer Gerichte dazu führen, dass Straftaten ohne Verstoß gegen § 129a StGB als deutlich weniger strafwürdig wahrgenommen werden. Die Strafzumessung für die Einzelstrafen stellt jedenfalls keine Aufwertung der Rechtsposition von Angegriffenen dar.

Hält der GBA an dieser Auffassung fest – nämlich dass die Verteidigung des Staates schwerer wiegt als der Schutz von Individuen –, könnte sich die politisch motivierte Übernahme von Verfahren gegen Neonazis, wie sie jetzt häufiger gefordert wird, langfristig rächen und gerade nicht zu dem (gesellschaftlich) angestrebten Ziel, der höheren Wertschätzung der Rechte auf ungestörte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und gleichberechtigter Akzeptanz für Migrant*innen und Geflüchtete, führen.

Nebenklage als Störfaktor und Katalysator

An allen dargestellten Fällen waren Nebenkläger*Innen und deren Anwälte*innen beteiligt, welche die ihnen normalerweise zugestandene Rolle nicht eingehalten haben. Im Allgemeinen wünschen sich Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verteidigung eine Nebenklage, die sich auf psychosoziale Prozessbegleitung beschränkt. Abgesehen von der Tatsache, dass Anwälte*innen in den seltensten Fällen über eine adäquate Ausbildung zur psychosozialen Begleitung von Betroffenen verfügen, wird Nebenklagevertreter*innen oftmals aber nur die Rolle des beisitzenden anwaltlichen Beistandes zugedacht, der weder in das Verfahren eingreift noch Kritik an den Strafverfolgungsbehörden übt. Die Nebenklage darf also – salopp gesagt – dabei sein, alles wissen, den Betroffenen das Händchen halten, aber bitte nicht versuchen, den Prozess zu gestalten oder gar zu verlängern oder zu verkomplizieren.

Eine eigene Öffentlichkeitsarbeit und gut vorbereitete Zeugenbefragungen können – wie im Fall der Gruppe Freital – dazu führen, dass die öffentliche Wahrnehmung hinsichtlich der Taten ins Gegenteil verkehrt wird. War die lokale sächsische Presse an Anfang des Verfahrens noch der Meinung, dass „Lausbubenstreiche“ durch den GBA zu Terror aufgeblasen worden seien, kippte diese Stimmung binnen weniger Tage nach Pressearbeit und Befragung der Nebenklage im Prozess zu einem realistischeren Bild der „Jungs von nebenan“ und der sie unterstützenden lauten und leisen Masse im sächsischen Freital.

In den benannten Verfahren war die Nebenklage aber immer auch gegen die Anklage gerichtet. Sie hat nicht nur die Straftat an sich, sondern auch den institutionellen Rassismus der Ermittlungsbehörden und die Resonanz aus Teilen der Bevölkerung, die selbst völkisch-rassistischen Positionen anhängen, sowie politisch motiviertes Einknicken der

Verantwortlichen gegenüber solchen Positionen angegriffen. Die Nebenklage hat in allen Fällen versucht, die Straftaten in das gesamtgesellschaftliche Geschehen einzuordnen, die Ideologie hinter den Taten hervorzuheben und die Dynamik und Hintergründe der rechten Gruppen und Täter*innen zu beleuchten. Dieses Vorgehen war teilweise auch eine Reaktion auf das Bestreben des GBA, seine Anklagen möglichst risikolos und ohne Erweiterungen durchzusetzen. Andererseits zielte dieses Agieren von Teilen der Nebenklage auch darauf, die zugeordnete Rolle als reine Prozessbetreuer der Betroffenen, zu durchbrechen, weil ein solches Rollenverhalten diesen nicht zu einer Durchsetzung ihrer Interessen hilft. An dieser Linie bildeten sich von Seiten der Nebenklage oftmals Trennlinien, die in normalen Strafverfahren nur selten zum Tragen kommen.

Im NSU-Prozess kam die Kluft zwischen Nebenklage und GBA sicherlich am offensten zum Vorschein – in der Regel agierten GBA und Verteidigung gemeinsam gegen alle Aufklärungsversuche der Nebenklage. Allerdings war diese Konstellation tendenziell in allen Verfahren erkennbar. Denn immer noch hat der GBA ein Interesse daran, auch diese Verfahren jedenfalls insoweit zu entpolitisieren, dass die Straftaten vor allem als „kriminelles Handeln“ betrachtet werden und staatliche Verantwortlichkeiten nicht zur Sprache kommen. Der GBA hat demgegenüber kein Interesse an einer gesamtgesellschaftlichen Diskussion der Motive der Täter, dem institutionellen Rassismus von Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten, der systematischen Entrechtung von Migrant*innen und Geflüchteten, dem Versagen und der eigenen Verstrickung der Ämter für Verfassungsschutz. Eine Nebenklage, die diese Gesichtspunkte ins Zentrum einer Hauptverhandlung rückt, stört nicht nur den Ablauf und verlängert das Verfahren, sondern politisiert das gesamte Gerichtsverfahren und zwingt die Beteiligten, sich hierzu zu verhalten. Das Verhalten des GBA in dieser Situation entspricht sicherlich auch seiner besonderen Rolle, weil er ja der/dem Bundesminister*in der Justiz unterstellt ist. Dieses Ministerium hat tatsächlich in den letzten Jahren lediglich zaghafte Anstalten gemacht, aus dem NSU-Komplex grundlegende Schlüsse zu ziehen.

Post-NSU: Einschränkung der Nebenklage

Im Gegenteil: Eine der Reaktionen auf die massiven Interventionen der Nebenklage im NSU-Prozess am OLG München sind neu eingeführte Restriktionen für die anwaltliche Vertretung von Nebenkläger*innen. Nach der zum 13. Dezember 2019 in Kraft getretenen Vorschrift kann das Gericht nunmehr einen gemeinschaftlichen Rechtsanwalt als Beistand für eine Vielzahl von Nebenkläger*innen bestellen, sofern diese „gleichgelagerte Interessen“ verfolgen (§ 397b Abs. 1 StPO). Solche lägen in der Regel bei mehreren Angehörigen eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten vor. Die Einführung dieses Gesetzes müsste kein Kopfzerbrechen bereiten, wäre sie nicht mit dem NSU-Prozess begründet. Denn der Umstand, dass beispielsweise nach einem Tötungsdelikt sowohl die Ehefrau als auch mehrere minderjährige Kinder jeweils von einer/m Nebenklagevertreter*in im Prozess repräsentiert werden können, hat bereits in der Vergangenheit dazu geführt, dass Gerichte bei einer solch eindeutigen Interessengleichheit der Nebenkläger diese verpflichteten, sich nur von einer/m Rechtsanwalt/Rechtsanwältin vertreten zu lassen. Die bislang eindeutige gesetzliche Formulierung machte allerdings eine solche Poolbildung durch die Gerichte als Regelfall unmöglich.

Die Bezugnahme auf den NSU-Prozess und die im Gesetzgebungsprozess vorgetragenen Argumente lassen allerdings befürchten, dass der neue § 397b StPO letztlich dazu angewandt werden soll, eine engagierte, politische Nebenklage zu erschweren. Insbesondere in Großverfahren mit mehreren Angeklagten, in denen die Nebenklage im Gegensatz zur Verteidigung bei der Terminplanung nicht einbezogen werden muss, ist es oftmals alternativlos, dass mehrere Nebenklagevertreter*innen am Prozess mitwirken. Oft kann nur so sichergestellt werden, dass die Nebenklage überhaupt an jedem Prozesstermin teilnehmen kann. Es wäre darüber hinaus kaum vertretbar, eine/n Nebenklagevertreter*in im Rahmen der Poolbildung die Betreuung einer größeren Anzahl von Nebenkläger*innen aufzubürden, weil dies die Betreuungsarbeit im Verhältnis zur notwendigen Prozessvorbereitung unangemessen erhöhen würde.

Das befürchtete Hauptproblem, das willkürliche Entpflichten mehrerer Nebenklagevertreter*innen und eine rücksichtslose Poolbildung könnte allerdings nur auftreten, wenn die Gerichte vom Wortlaut des neuen Gesetzes eindeutig abweichen und die Annahme gleichgelagerter Interessen überdehnen. Sollten die Staatsanwaltschaften – auch hier wäre zu erwarten, dass der GBA quasi „im Auftrag“ des Justizministeriums in einem „geeigneten Verfahren“ den Aufschlag macht –, eine Ausweitung dieser Regelung über den Wortlaut hinaus anstreben, müsste einem solchen Vorgehen sowohl öffentlich als auch rechtlich, beispielsweise durch Verfassungsbeschwerde, entgegengetreten werden. Dies umso mehr, als Interessenkonflikte zwischen Nebenkläger*innen, die für die Rechtsanwält*innen als Nebenklagevertreter*innen unter Umständen sogar beruflich relevante Probleme aufwerfen, auf der Hand liegen, soweit es sich nicht um Angehörige eines einzigen Getöteten handelt. Bei Anschlägen auf Geflüchtetenunterkünfte waren in der Vergangenheit teilweise sogar im Heimatland verfeindete Personen betroffen. Eine gemeinsame Interessenvertretung wird in solchen Fällen kaum möglich sein. Auch wenn zwischen schneller Verurteilung und der Stellung von Beweisanträgen zu entscheiden ist, durch die der Prozess verlängert werden könnte, werden enorme Interessenwidersprüche auftreten. Selbst wenn daher davon ausgegangen werden kann, dass das neue Gesetz sich für die Praxis der hier dargestellten Fälle kaum auswirken wird und entsprechende Versuche, die Arbeit der Nebenklage einzuschränken, voraussichtlich abgewehrt werden können, ist deutlich, dass solche Bestrebungen bestehen.

Die Nebenklage: streitbar und notwendig

Die Nebenklage, ursprünglich erkämpft von der feministischen Bewegung der 1970er und 1980er Jahre, wird und muss weiterhin nicht nur streitbar, sondern auch umstritten sein, will sie ihr Existenzrecht verteidigen. In sogenannten Terrorverfahren gegen rassistisch, antisemitisch und nationalsozialistisch motivierten Straftaten wird eine parteiliche, politische und interventionistische Nebenklage auch als Korrektiv zur politischen Behörde Generalbundesanwalt benötigt. Nur sie garantiert, dass zumindest der Versuch unternommen werden kann, gesellschaftliche Debatten in die Gerichtssäle zu tragen.